

# Vereinssatzung

Die Matiker e. V.

15. Juli 2017

## **Inhaltliche Änderungen zur Satzung vom 27. Juni 2015**

- Änderung der Vertretungsberechtigung in § 11 Absatz 6:
  - Der/die stellvertretende Vorsitzende wird in den geschäftsführenden Vorstand aufgenommen.
  - Vertretungsberechtigt sind zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
  - Abweichend davon ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bis 500 Euro alleinvertretungsberechtigt.

# **Vereinsatzung Die Matiker e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Matiker – Freundinnen und Freunde der Mathematik und Informatik an der Universität Paderborn“. In der Kurzform führt der Verein den Namen „Die Matiker“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Register-Nummer 2009 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gliederungen**

- (1) Zur Verwirklichung seiner Satzungsziele können Gliederungen gegründet werden. Zu den Gliederungen gehören:
  - a) Fachgruppen
  - b) Regionalgruppen
- (2) Gliederungen sind juristisch nicht selbständig.
- (3) Über die Gründung und Auflösung von Gliederungen entscheidet der Vorstand.
- (4) Aufgaben, organisatorischer Aufbau sowie Rechte und Pflichten der jeweiligen Leitungsgremien der Gliederungen sind in der „Geschäftsordnung der Matiker Gliederungen“ näher bestimmt.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel des Vereins ist die Studentenhilfe, Berufsbildung und die Förderung von Forschung und Wissenschaft. Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der Studierenden der Institute für Mathematik und Informatik,
  - b) die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der Institute für Mathematik und für Informatik und deren Arbeitsgruppen,
  - c) das Zusammenführen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen zum Erfahrungsaustausch und Kennenlernen von Berufsbildern,
  - d) die Unterstützung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern bei der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen,
  - e) die Unterstützung von Studierenden bei der Suche von Praktikumsplätzen und
  - f) die Organisation von Veranstaltungen zum Wissenstransfer.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Nachstehend genannte Geschäfte und Handlungen sind mit dem Zweck des Vereins unvereinbar:

- a) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen,
- b) die Aufnahme oder Ausgabe von Krediten und
- c) Geschäfte, die den vorstehenden beschriebenen Handlungen nach Inhalt und Umfang gleich zu achten sind.

## **§ 4 Dachverband**

Der Verein ist Mitglied im „Alumni Paderborn e. V.– Ehemaligenvereinigung der Universität“.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Es bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:
  - a) *Ordentliche Mitglieder* können ausschließlich natürliche Personen werden. Sie besitzen Stimmrecht und können Ämter des Vereins ausüben.
  - b) *Fördermitglieder* können natürliche oder juristische Personen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht und können keine Ämter des Vereines ausüben.
  - c) *Ehrenmitglieder* werden gemäß § 9 von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie können nur natürliche Personen sein, besitzen Stimmrecht und können Ämter des Vereins ausüben.
- (2) Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft kann nur durch schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eventuell eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Ein Mitglied kann den Vorstand informieren, dass es schriftliche Mitteilungen des Vereins per E-Mail erhalten möchte. In diesem Falle gelten per E-Mail versandte Mitteilungen als schriftlich.

## **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein ist möglich.
- (2) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied eine Frist von mindestens vier Wochen zur Stellungnahme einzuräumen.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied über drei Jahre mit seiner Beitragsentrichtung im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied über mindestens drei Jahre schriftlich nicht erreichbar ist.

- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgestellt.
- (3) Sofern das Mitglied erreichbar ist, muss es vor Erlöschen seiner Mitgliedschaft schriftlich informiert werden. Wird hierzu eine E-Mail-Adresse nach § 5 Absatz 4 verwendet und es erfolgt keine Antwort des Mitgliedes, dann erfolgt eine postalische Benachrichtigung.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern kann ein jährlicher, ggf. nach Mitgliedsform differenzierter, Beitrag erhoben werden, welcher unabhängig vom Beitrittstermin jeweils für das Kalenderjahr erhoben wird.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.
- (4) Mitgliedern ist es gestattet höhere als die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (5) Gliederungen der Matiker können mit Zustimmung des Vorstands zusätzliche Beiträge erheben. Für Beiträge der Gliederungen gelten die Regeln für allgemeine Mitgliedsbeiträge.

## **§ 9 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- (1) Mit der Ehrenmitgliedschaft sollen Personen ausgezeichnet werden, die sich in besonderem Maße für den Verein oder seine Zwecke eingesetzt haben.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder natürliche Personen für die Ehrenmitgliedschaft des Vereines vorschlagen.
- (3) Den Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins findet nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr in der Form einer Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) auf Verlangen der Kassenprüfer oder
  - c) auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitgliederdurch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einladung hat schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen.
- (4) Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt. In den Fällen der Absätze 2 b und 2 c muss der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt per Zuruf aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
- (6) Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmdelegation sind nicht zulässig.
- (7) Sofern nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Sofern nicht anders bestimmt, geschehen Abstimmungen offen durch Handzeichen.

- (9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über sämtliche Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch Unterschrift von zwei Personen zu bestätigen, wobei die erste Person die Protokollantin oder der Protokollant ist und die zweite Person dem Vorstand angehört.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein.
- (13) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.
  - b) Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Sie wählt den Vorstand.
  - d) Sie wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (14) Der Vorstand führt eine Sammlung der wesentlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern diese nicht in die Satzung aufgenommen wurden.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer bzw. der Kassiererin
  - d) sowie bis zu fünf Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
- (2) Beratend gehören dem Vorstand an:
  - a) die/der Vorsitzende des Fachschaftsrates Mathematik und Informatik der Fachschaft der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn,
  - b) die Prodekane für Mathematik und für Informatik aus der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn und
  - c) je ein Sprecher pro Gliederung.
- (3) Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr gewählt.
- (4) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neu gewählten Vorstandes beim Vereinsregistergericht im Amt.
- (6) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer/die Kassiererin. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. In Abweichung zu der Regelung in Satz 2 ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von bis zu 500 Euro einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf i. d. R. von dem/der Vorsitzenden einberufen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (9) Über sämtliche Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder zu bestätigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## **§ 12 Vereinsordnung**

- (1) Wesentliche Beschlüsse des Vorstandes sind in einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung zu sammeln.
- (2) Die Ordnung ist zeitnah den getroffenen Beschlüssen anzupassen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich über Änderungen dieser Ordnung zu informieren.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins wird durch Kassenprüfer/Kassenprüferinnen vorgenommen.
- (2) Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (3) Zur Durchführung dieser Überprüfung sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.

## **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung anzukündigen, etwa in Form eines Tagesordnungspunktes. Die Ankündigung muss so gehalten sein, dass die Mitglieder im Wesentlichen erkennen können, um was es sich bei der geplanten Satzungsänderung handelt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsgesellschaft Paderborn e. V., die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zugunsten der Studierenden der Institute für Mathematik und für Informatik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn zu verwenden hat.

Paderborn, 15. Juli 2017